

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Breitenheim  
vom 20.11.2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Breitenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.04.2004 außer Kraft.

Breitenheim, den 20.11.2019

Ortsgemeinde Breitenheim

Gez.:

Siegel

Westenberger, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 175 Euro
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Urnenreihengrabstätte 150 Euro

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 250 Euro
  - ba) eine Doppelgrabstätte 500 Euro
  
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
  
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
  - aa) für ein Urnengrab im Grabfeld mit allg. und bes. Gestaltungsvorschriften 300 Euro
  - ab) Urnenkammer bis zu zwei Urnen in Urnenwand 1.300 Euro
  
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben
  
- c) Bei gemischten Grabstätten (s. § 13 a der Friedhofssatzung) 300 Euro

### **III. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer II bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine**

1.
  - aa) eine Einzelgrabstätte 10 Euro
  - ba) eine Doppelgrabstätte 20 Euro
  
2.
  - aa) für ein Urnengrab 10 Euro
  - ab) Urnenkammer 50 Euro

### **IV. Grabeinfassungen und Fundamente**

Für die Verlegung der Waschbetonplatten zwischen den Grabstätten und die vorhandenen Fundamente werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Reihengrabstätte
  - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200 Euro
  - vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 270 Euro
  
- b) eine Urnenreihengrabstätte 200 Euro

c) eine Einzelwahlgrabstätte	200 Euro
d) eine Doppelwahlgrabstätte	400 Euro
e) eine Urnenwahlgrabstätte	220 Euro

## **V. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen**

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen genehmigt und aufgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Breitenheim)

1. Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150 Euro
2. Reihen- und Einzelwahlgrabstätte	250 Euro
3. Doppelwahlgrabstätte	350 Euro

## **VI. Ausheben und Schließen der Gräber**

Bei Aushub und Schließen der Gräber anl. Beisetzung durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert.

## **VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VIII. Benutzung der Friedhofshalle (einschl. Benutzung Aussegnungshalle)**

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag (inkl. Kühlung)	10 Euro
b) einer Urne für jeden angefangenen Tag	5 Euro
c) Die Reinigung der Leichenhalle ist durch den Gebührenschuldner vorzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so beträgt die Gebühr für die Reinigung der Friedhofshalle	30 Euro

## **IX. Sonstige Gebühren**

Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes  
 Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten  
 Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung  
 Entfernen von Bepflanzung

## **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.